

Insolvenz erkennen

Was tun, wenn die Zahlungsunfähigkeit droht?

Eine Insolvenz entsteht nicht von heute auf morgen. In der Regel gibt es Warnzeichen, die erkannt und nicht ignoriert werden sollten. Julia Wittwer von ECOVIS KSO stellt wichtige Eckdaten vor.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Apotheken bleiben angespannt. Zum **1. Januar 2026 stieg der gesetzliche Mindestlohn**, was zu höheren Personalkosten führt. Zusätzlich stehen **Tarifverhandlungen** an, die weitere Kostensteigerungen erwarten lassen. Auch der **Bezug von Waren und Dienstleistungen** verteuert sich laufend. Demgegenüber sieht die aktuelle **Apothekenreform keine Erhöhung des Fixhonorars** vor. Steigende Kosten bei gleichbleibenden Erlösen machen es immer wichtiger, finanzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig gegenzusteuern.

1. Warnsignale einer beginnenden Krise

Eine Insolvenz entsteht in der Regel nicht plötzlich. Typische Anzeichen sind folgende:

- **Liquiditätsengpässe:** Laufende Kosten wie Miete, Personal oder Lieferantenrechnungen können nur noch verzögert bezahlt werden.
- **Dauerhafte Kontoüberziehungen:** Der Kontokorrentrahmen ist dauerhaft oder zumindest regelmäßig ausgeschöpft.
- **Rückstände bei Finanzamt oder Sozialversicherung:** Diese führen häufig zu schnellen Vollstreckungsmaßnahmen.
- **Sinkende Ertragskraft:** Steigende Kosten treffen auf stagnierende Umsätze.
- **Bilanzielle Verluste:** Negatives Eigenkapital oder anhaltende Fehlbeträge in der Buchführung.

Spätestens wenn fällige Zahlungen nicht mehr fristgerecht geleistet werden können, ist eine **Liquiditätsanalyse** unerlässlich.

2. Wann liegt eine Insolvenz vor?

Das Insolvenzrecht unterscheidet gemäß Insolvenzordnung (InsO) drei Tatbestände:

1. **Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO):** Fällige Verbindlichkeiten können nicht mehr innerhalb von 3 Wochen beglichen werden.
2. **Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO):** Absehbar ist, dass künftige Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können.

3. **Überschuldung (§ 19 InsO):** Für Apotheken als Einzelunternehmen oder Personengesellschaften praktisch von untergeordneter Bedeutung, da die Inhaberin bzw. der Inhaber persönlich haftet.

Für Apothekeninhaberinnen und -inhaber gilt: **Eine gesetzliche Insolvenzantragspflicht besteht nicht.** Dennoch kann ein freiwilliger Insolvenzantrag sinnvoll sein, wenn keine realistische Sanierungsperspektive mehr besteht und eine Restschuldbefreiung angestrebt wird.

3. Was ist jetzt zu tun?

Bei ersten Anzeichen einer Zahlungsunfähigkeit sollte strukturiert vorgegangen werden:

- **Liquiditätsplanung erstellen:** Überblick über alle fälligen Verbindlichkeiten und verfügbaren Mittel.
- **Professionelle Beratung einholen:** Steuer- und Sanierungsfragen klären.
- **Zahlungsprioritäten festlegen:** Löhne, Sozialabgaben und Steuern sind vorrangig zu bedienen.
- **Gläubiger frühzeitig informieren:** Gespräche mit Banken, Großhändlern oder Vermietern können Handlungsspielräume eröffnen.
- **Sanierungsoptionen prüfen:** Außergerichtliche Lösungen oder geordnete Insolvenzverfahren.

4. Chancen einer geordneten Sanierung

Wird eine Krise früh erkannt, bestehen häufig noch **reale Sanierungschancen**. Ziel moderner Insolvenzverfahren ist nicht die Zerschlagung, sondern die **wirtschaftliche Neuaufstellung**. Voraussetzung ist eine transparente Liquiditätssteuerung und eine realistische Einschätzung der Fortführungsfähigkeit.

5. Fazit: früh erkennen, besonnen handeln

Steigende Kosten bei fehlender Honoraranpassung erhöhen das Insolvenzrisiko für Apotheken spürbar. Eine Insolvenz ist dabei meist das Ergebnis eines längeren Prozesses. Wer frühzeitig reagiert, professionelle Beratung einholt und klare Entscheidungen trifft, kann unter Umständen den Fortbestand der Apotheke sichern.

Julia Wittwer von ECOVIS KSO:

» www.DAPdialog.de/9134

